



Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 4.

Mittwoch, den 16. Januar

1918.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

der Reichsfahstelle über Enteignungen durch die Reichsfahstelle.

Vom 26. September 1917.

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen beschlagnahmte Fässer und Faßholz zurückgehalten bzw. dafür Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem Verhältnis zu den von der Reichsfahstelle der Kriegsvereinigung Deutscher Faßhändler G. m. b. H. auf Grund von § 5 des Vertrages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für Fässer stehen, wird sich die Reichsfahstelle veranlaßt sehen, in derartigen Fällen gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 473) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 567) zur Enteignung zu schreiten. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände ein Angebot auf freihändige Ueberlassung zu von der Reichsfahstelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.

Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1.

Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundesrats über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 577) beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, sowie an Faßstäben, Faßdauben und Faßböden kann durch Anordnung der Reichsfahstelle auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2.

Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahrsamsinhaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahrsamsinhaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Ausgabetales des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

§ 3.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände ordnungsmäßig zu verwahren, sie herauszugeben, auch auf Verlangen und Kosten desjenigen, auf den das Eigentum durch die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4.

Der Uebernahmepreis wird von der Reichsfahstelle festgesetzt.

Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der Reichsfahstelle festgesetzten Uebernahmepreis nicht einverstanden, so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsschiedsgericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Ungewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung.

Geheimer Rat Dr. Deutler.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Ueberzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend nummeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Verkäufer) zuzufenden. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu befehligen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit dem ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend nummeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an die ausführende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenen Bestimmungsstellen der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Meldung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre Bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Ueberwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zuchtvieh-Auktionen sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Ueberwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbände zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.
Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Eisenhart-Rothe.

Die Ortsbehörden werden um sofortige ortstäbliche Veröffentlichung der vorstehenden Anordnung vom 27. Dezember 1917 ersucht.

Lissa, den 10. Januar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Anordnung.

Auf Grund des § 3 Absatz 3 und § 4 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) sowie der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 266 vom 8. November 1917) zu § 10 in Ver-

bindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 18. November 1917 wird hiermit für den Umfang der Provinz folgendes angeordnet:

§ 1. Die Selbstversorger dürfen an Vollmilch zum eigenen menschlichen Genuß, wie bisher, täglich $\frac{1}{2}$ Liter, außerdem für jedes Kind unter 6 Jahren, für hoffende Frauen in den 3 letzten Monaten vor der Entbindung und für jede stillende Frau auf jeden Säugling ein halbes Liter zurückbehalten. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses (in den kreisfreien Städten der Magistrat) darf diese letztere Milchmenge in Einzelfällen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze ausnahmsweise erhöhen.

§ 2. Vollmilch darf an Schlachtkälber höchstens zwei Wochen, an Zuchtkälber höchstens 4 Wochen lang verfüttert werden und höchstens 5 Liter, ausgenommen sind Herdbuch-Bullenkälber, welche diese Vollmilchmenge bis zu einem Alter von 8 Wochen erhalten dürfen.

Jedes Kalb ist sofort nach der Geburt abzusetzen. Das Verfüttern von Vollmilch an zugekaufte Kälber ist unter sagt.

§ 3. Das Verfüttern von Vollmilch an Schweine bis zum Alter von 6 Wochen ist nur gestattet, wenn das Muttertier eingegangen ist oder nicht genügend Milch gibt, und nur in einer Menge bis zu $\frac{1}{2}$ Liter täglich.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 16 der Verordnung vom 3. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Posen, den 12. Dezember 1917.

Der Oberpräsident.
von Eisenhart.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 10. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339, 513) und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) wird für den Regierungsbezirk Posen bestimmt:

§ 1.

Der Erzeugerhöchstpreis für Eier wird mit Wirkung vom 21. Januar d. Js. ab auf 25 Pf. für ein Ei festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Posen, den 12. Januar 1918.

Der Regierungs-Präsident.
Kirschstein.

Zulagen für Rentenempfänger.

Wer auf Grund der Reichversicherungsordnung eine Invalidenrente oder Krankenrente bezieht, erhält bekanntlich vom 1. Februar 1918 ab monatlich 8 Mark Zulage. Die Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente erhalten eine monatliche Zulage von 4 Mark. An die Empfänger von Alters- oder Waisenrente werden Zulagen nicht gezahlt.

Jeder zum Empfang einer Zulage Berechtigte hat sich am Mittwoch den 30. Januar 1918 von der zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeiverwaltung oder Distriktsamt) eine besondere Quittung für die Zulage zu besorgen oder besorgen zu lassen. Die Quittungen sind von dem berechtigten Empfänger auszufüllen, zu unterschreiben und müssen von den Ortsbehörden durch Aufdrückung des Dienststempels beglaubigt werden. Das Geld wird, wie sonst üblich, durch die Post ausgezahlt. Die Ortsvorsteher haben dies den Rentenempfängern bekannt zu geben.

Lissa, den 11. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Landwirte Stanislaus Jedrosz, Johann Kostl, Johann Mikolajczak 1 und Ignaz Stegypczak zu Lubonia sind zum Gemeindevorsteher bzw. 1. bzw. 2. bzw. Ersatzschüssen der Landgemeinde Lubonia auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als solche von mir bestätigt worden.

Lissa, den 11. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Formulare „Besitz- und Kriegssteuer-Einnahmehuch und Anhang zum Kriegssteuer-Einnahmehuch“ sowie die Lieferzettel können in meinem Bureau — Kaiser-Wilhelmstraße 13 — in Empfang genommen werden.

Lissa, den 11. Januar 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
von Kardorff, Landrat.

Unter den Pferdebeständen des Gutes Kankel und den zum Gute Pawlowitz gehörigen Vorwerke Kleinhof, Kobczykto und Kociugi ist die Räude ausgebrochen. Das Betreten der verseuchten Hufe und Ställe ist fremden Personen, namentlich Händlern usw. streng verboten.

Lissa-Ost, den 12. Januar 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

In den Haushaltungen des Arbeiters Mazgalera auf der Propstei Pawlowitz, des Schneidermeisters Laczynski in Pawlowitz Gemeinde, und des Landwirts Sobczol in Kociugi ist Diphtherie ausgebrochen. Das Betreten der Häuser ist fremden Personen streng verboten.

Lissa-Ost, den 11. Januar 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Unter den Pferden des Gutes Witschenske ist die Räude ausgebrochen.

Storchnest, den 12. Januar 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

Nichtamtlicher Teil.

* Ein Fleischhändler wurde gestern auf dem Bahnhofe von einem Gendarmenwachmeister angehalten. Das Fleisch verfiel der Beschlagnahme.

* Forsttag in Posen. Am 16. und 17. Januar findet in Posen eine Versammlung statt, in der den Waldbesitzern und Forstbeamten der Provinz Gelegenheit gegeben werden soll, Auskunft über die wichtigsten forstlichen Tagesfragen zu erhalten.

* Keine Briefmarken an Kriegsgefangene. In letzter Zeit mehren sich auffallend die Fälle, in denen es Kriegsgefangenen gelingt, sich von der Zivilbevölkerung Briefmarken zu verschaffen und alsdann unter Verwendung derselben Briefe unter Umgehung der Postprüfungsstelle abzuschicken.

Es wird daher erneut darauf hingewiesen, daß eine Abgabe von Briefmarken an Kriegsgefangene unter allen Umständen unzulässig ist.

* Das Zweieinhalbspennig-Stück. Durch die Einführung von Postwertzeichen im Werte von Nebeneinhalb Pfennig ist es notwendig geworden, auch eine Münze zu schaffen, die den Erwerb eines einzelnen solchen Postwertzeichens ermöglicht. Es wurde daher die Einführung einer neuen Münze im Werte von zweieinhalb Pfennig beschlossen. Dann wird das Zweieinhalbspennigstück überflüssig.

* Schützt die Maschinen vor Frost! Bei Frost bleibt zu beachten, daß alles Wasser aus Motoren, Dampfmaschinen während des Stillstandes, desgleichen aus Wasserleitungen, besonders des nachts, abzulassen ist. Bekanntlich dehnt sich das Wasser beim Gefrieren aus. Es zersprengt dabei die stärksten Röhren, Zylinder, Fässer und sonstige Gefäße und Behälter. Wo ein Ablassen des Wassers nicht möglich erscheint, müssen gute Verpackungen mit Stroh, alten Stoffen, Holzwohle, Heu, Lohe, ungelächtem Kalk, Filz oder ähnlichen Stoffen erfolgen. Vor dem Kriege diente zur Umhüllung oft eine Masse, die aus Kuhhaaren, Kieselgur, Lohe, Roggenmehl und Wasser bestand. Die Verwendung von Roggenmehl ist jetzt verboten. — Wasserbehälter schützt man am besten vor Frost durch Umbauung mit einem Holzkasten mit etwa 6 cm Zwischenraum. Den Zwischenraum fülle man mit Stroh, Häcksel, Heu aus.

* Die Herabsetzung der Getreidehöchstpreise. In der letzten Zeit finden sich in der Presse hin und wieder Notizen über die für den 1. März vorgesehene Herabsetzung der Getreidepreise um 100 Mark für die Tonne, nach denen in den beteiligten Kreisen die Meinung zu herrschen scheint, daß die Preisherabsetzung nur als Drohung ins Auge gefaßt worden sei, möglicherweise aber nur in gemilderter Form oder gar nicht eintreten werde. Diese Ansicht ist durchaus unzutreffend, vielmehr ist die am 1. März eingetretene Herabsetzung der für Getreide, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchte zurzeit geltenden Höchstpreise um je 100 Mark für die Tonne gesetzlich bereits festgelegt worden, und zwar durch § 2 der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917. Eine Wiederaufhebung oder auch nur Milderung kommt nicht in Frage. Die Landwirte haben sich also unbedingt darauf unbedingt darauf einzurichten, daß der Preisabschlag mit dem 1. März eintritt. Es liegt daher in ihrem eigenen Interesse, so viel wie möglich bis zu diesem Zeitpunkt abgeliefert zu haben.

* Griefen. Der in Berlin wohnende und der Polizei als Schleichhändler bekannte Rentier Zelle machte wieder in unserem Orte Einkäufe. Um sicherzugehen, ließ er sich die Pakete von zwei Soldaten zur Bahn bringen und folgte ihnen in geringem Abstand. Auf die beiden Soldaten kam nun ein Mann zu, der sich als Kriminalbeamter ausgab und die beiden Pakete beschlagnahmte. Z. hat sich darauf wieder zur Stadt gewandt. Bei ihm stiegen inzwischen Zweifel bezüglich der Echtheit des Kriminalisten auf, und als er diesem in der Lindenstraße begegnete, nahm er ihm die Pakete wieder ab. Der falsche Kriminalbeamte, der schon mehrfach auf dem Bahnhof Betrügereien verübt, ist leider entkommen.

Im Hotel „Drei Kronen“ zu Lissa i. P.

Fernsprecher 257

steht bestimmt

ein großer Transport

schwerer und leichter Arbeitspferde

jüngere und ältere in allen Preislagen und Farben, darunter pa. Zuchtstuten, zu schwerster Arbeit geeignet, zum sofortigen schleunigen Verkauf.

K. Pohl aus Breslau,
zur Zeit Lissa i. P., Hotel „Drei Kronen“ am Bahnhof.

Batterien

in wieder besserer Beschaffenheit zu wieder billigeren Preisen bietet an

Paul Kleiber,
Kaiser-Wilhelm-Straße 2.

45000 Mark

werden zu sicherer Stelle auf ein städtisches Grundstück zu sofort oder zum 1. April gesucht. Angebots unter S. 45. an den „Anzeiger“ erb.

Landw. Genossenschaft
Baderstraße 27

kauft
Rot- und Weißflee
Lupinen
Seradella
zum Höchstpreise.

Bestellungen
auf
Leinsaat
und
Saatgut in
Hülsenfrüchten

sind umgehend einzureichen dem
Deutschen Ein- u. Verkaufsverein
(Raiffeisen)

Lissa i. P., am Güterbahnhof.

Pa. Därme
für Hauschlachtungen
und
Wurstspeile
empfehlen
Laske & Land.

Teeka
bestes teeähnliches Familiengetränk
kräftig
in Paketen zu 30 und 60 Pfg.
empfiehlt
J. Krischker.

Rübenschneider
Trommel-Häckselmaschinen
aller Art
sind eingetroffen.
W. Horowski,
Kaiser-Friedrich-Straße 86.
Fernsprecher 202.

Seradella
kauft und erbittet Angebote
Deutscher Ein- u. Verkaufsverein
(Raiffeisen)
Lissa i. P., am Güterbahnhof.

Bekanntmachung.

Es müssen in kürzester Zeit große Mengen Kohlrüben, Runkelrüben und Möhren der Kriegswirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Unter Zugrundelegung der § 11 und 12 der Verordnung vom 3. April 1917 und der Bekanntmachung vom 12. September 1917 bestimmen wir auf Grund der uns aufgelegten Mengen für den Kreis Lissa, daß von den bei den Landwirten vorhandenen Mengen

20% Kohlrüben
10% Runkelrüben
10% Möhren

won uns durch den Kreiskommissionär, die Firma **Süskind Nürnberg jun.**, welche mit der Durchführung der Beschlagnahme beauftragt ist, abgeliefert werden.

Jeder Landwirt, der sich dieser Aufforderung widersetzt, muß auf eine Bestrafung nach den Kriegsgesetzen über unterlassene Kriegslieferungen rechnen.

Für Kohl- und Runkelrüben werden jetzt ganz allgemein, also auch ohne Abschluß eines Lieferungsvertrages folgende Preise gezahlt:

- 1) für gelbe Kohlrüben 2,50 Mark.
- 2) " weiße " 2,00 "
- 3) " gemischte " 2,25 "
- 4) " Runkel- und Stoppelrüben 2,00 "

Ausdrücklich bemerken wir, daß wir uns vorbehalten, diejenigen Erzeuger, welche noch nichts geliefert haben und über größere Mengen Gemüse verfügen, außerdem noch zu weiteren Lieferungen zu veranlassen; dies trifft insbesondere für Möhren zu.

Für die letzteren gelten folgende Preise:

- 5) rote Möhren 7,00 Mark.
- 6) gelbe " 5,00 "
- 7) weiße " 2,50 "

An Einmietgebühren werden gezahlt für sämtliche genannten Gemüsearten ab 1. Januar 1918 1 Mark.

Posen, den 12. Januar 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst
für die Provinz Posen.
Verwaltungs-Abteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und ordne an, daß die in obiger Bekanntmachung von der Provinzialstelle angeforderten Mengen an Kohlrüben, Runkelrüben und Möhren ausschließlich an den Kreiskommissionär für Gemüse und Obst, die Firma **Süskind Nürnberg jun.** schleunigst anzubieten u. abzuliefern sind.

Lissa, den 15. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung.

Die von mir ausgestellten, noch nicht belieferten Saatkarten für alles Sommergetreide, (Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken pp.) sowie für sämtliche Arten von Hülsenfrüchten erkläre ich hiermit für ungültig.

Die Saatkarten müssen, um ihre Gültigkeit zu behalten, mit dem Genehmigungsvermerk des Herrn Regierungspräsidenten, Posen, versehen sein, und sind mir solche zur Herbeiführung des Prüfungsvermerks einzureichen.

Anträge zur Erteilung von Saatkarten sind, wie bisher, ausschließlich bei mir zu stellen.

Lissa, den 14. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Pädagogium Posen.

Vorbereitungsanstalt für Einj.-Freiw., Primaner-, Fährichs-, Abiturprüfung und alle Klassen höh. Lehranstalt. Bes. Kurse für Kriegsteilnehmer z. Ableg. d. Notprüf. (Aus dem Felde Beurlaubte bestanden nach 5-6 Wochen Pensionat d. Direktors. Zünftl. Prosp. u. Referenz gratis.)